

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2014/105
öffentlich		
Datum 21.10.2014	Aktenzeichen IV.1.2	Federführend: Frau Uschkurat

Betreff

Städtebaulicher Vertrag über die Durchführung von Erschließungsmaßnahmen für die Verlängerung der Straße "Am Rauchhause"

Beratungsfolge Gremium Bau- und Planungsausschuss Stadtverordnetenversammlung	Datum 05.11.2014 24.11.2014	Berichterstatter Herr Möller		
Finanzielle Auswirkungen:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung: Die Kosten werden vom Erschließungsträger übernommen. Über eine Beteiligung der Stadt wird bei Weiterführung der Erschließungsanlage Richtung Schulstraße verhandelt.				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
X	Statusbericht an zuständigen Ausschuss			
	Abschlussbericht bis			
	Berichterstattung nicht erforderlich			

Beschlussvorschlag:

Dem als **Anlage** beigefügten städtebaulichen Vertrag über die Durchführung von Erschließungsmaßnahmen wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Der Erschließungsträger ist an die Stadt herangetreten mit dem Wunsch, das Flurstück Nr. 53 der Flur 11 zu bebauen. Insbesondere vor dem Hintergrund der Innenverdichtung befürwortet die Verwaltung das Vorhaben des Erschließungsträgers. Hierfür ist die - zumindest teilweise - erstmalige Herstellung der im Bebauungsplan Nr. 43 vorgesehenen Erschließungsstraße II erforderlich. Die vollständige Realisierung der Erschließungsstraße II ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da der Erschließungsträger bzw. die Stadt nicht über alle für die Erschließungsstraße II notwendigen Flächen verfügt.

Der Erschließungsträger ist nicht bereit, die Erschließungskosten in voller Höhe zu übernehmen, wenn die von ihm teilweise hergestellte Einrichtung innerhalb der nächsten Jahre anderen angrenzenden Grundstücken beitragsrechtliche Vorteile bringt. Die Stadt hat sich deshalb bereit erklärt, eine Verrechnung der beitragsfähigen Kosten vorzunehmen, sofern die Weiterführung der Einrichtung innerhalb eines Zeitraumes stattfindet, in dem eine Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Einrichtung Erschließungsstraße II in ihrer gesamten Ausdehnung möglich ist.

In dem beigefügten städtebaulichen Vertrag verpflichtet sich der Erschließungsträger im Wesentlichen zu folgenden Regelungen:

- Die teilweise Herstellung der Erschließungsstraße II einschließlich der Entwässerung.
- Die Dimensionierung der Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgt so, dass eine Fortsetzung der Einrichtung bis zur Schulstraße möglich ist.
- Die Darstellung der Herstellungskosten erfolgt so, dass diese ohne weitere Aufwendungen der Stadt in die Anlagenbuchhaltung der Stadt übernommen werden können.

Bisher nicht festgesetzt wurden die Beiträge für die Schmutzwasser- und Regenwasserkanalisation. Da hierbei jedoch feste Berechnungssätze heranzuziehen sind, wird dies als unproblematisch angesehen.

In einer gesonderten Vorlage wird dem Bau- und Planungsausschuss die Genehmigungsplanung für diese Erschließungsmaßnahme vorgestellt.

In Vertretung

Carola Behr
Stellvertretende Bürgermeisterin

Anlage:
Städtebaulicher Vertrag